



***In Geschäftsführung ohne Auftrag
für das Deutsche Reich***

Sylvia Stolz

Rechtsanwältin

*Hindenburgallee 11
85560 Ebersberg
Tel / Fax: 08092 / 244 18*

**In der Angelegenheit des Reichsbürgers Ernst Zündel
LG Mannheim 6 KLS 503 Js 4/96**

erhebe ich gegen die Anordnung nach § 257a StPO-BRD

Gegenvorstellungen

Die Juristen Dr. Meinerzhagen, Hamm und Krebs-Dörr sowie die Bürger des Deutschen Reiches Gunter Heinrich und Frieder Bach haben in der Sitzung vom 9. Februar 2006 angeordnet, daß die Unterzeichnete „alle zukünftigen Anträge und Anregungen zu Verfahrensfragen schriftlich zu stellen (habe)“. § 257a StGB-BRD macht's möglich. Oder vielleicht doch nicht?

§ 257a StPO-BRD ist zusammen mit § 130 III StGB-BRD durch das „Verbrechensbekämpfungsgesetz“ vom 28.10.1994 (BGBl. I S. 3186) eingeführt worden.

Das ist kein Zufall. Beide Bestimmungen greifen ineinander, um die geschichtliche Wahrheit in der Schweigespirale zu halten. Beide sind Fremdkörper im Organismus der Deutschen Rechtsordnung.

Wie spielen sie in der Holocaustjustiz zusammen?

Der „Holocaustmaulkorb“ (§ 130 III StGB-BRD) ist der erste Schutzwall für das verordnete Geschichtsbild. Die Drohung, daß das öffentliche Bestreiten desselben mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren geahndet werden könne, wird in der Regel dazu motivieren, den Mund zu halten. Versagt diese Drohung und bekennt jemand offen seine Überzeugung, daß es den Holocaust nicht gegeben habe, so muß die Fremdherrschaft zwecks Erhaltung der allgemeinen Abschreckungswirkung an dem Ketzer ein Exempel statuieren. Dieser Vorgang darf nicht als ungesetzliche Gewaltanwendung offenbar werden. Das würde die Gemüter erregen und eine Revolution auslösen. Um das zu vermeiden, braucht die Fremdherrschaft eine „juristische Prozedur“.¹ Alles muß aussehen wie ein normaler Strafprozeß. Der aber ist grundsätzlich öffentlich und daher für die Fremdherrschaft eine schreckliche Gefahr: Angeklagte und ihre Verteidiger können - für die Öffentlichkeit wahrnehmbar - Beweise beibringen, die die geschichtlichen Mythen augenblicklich zerstören. Um das zu verhindern, holen „entsetzliche Juristen“ den Holocaustmaulkorb in den Sitzungssaal, indem sie die Anbringung von Beweisanträgen zur Erschütterung der „Offenkundigkeit des Holocausts“ selbst als Verletzung des § 130 III StGB-BRD definieren und Angeklagten und ihren Verteidigern mit entsprechender Strafverfolgung drohen – meistens mit Erfolg. Die Fremdherrschaft mußte aber auch für den Fall vorsorgen, daß in den Ketzerprozessen Angeklagte und Verteidiger mutiger werden und sich von den Juristen nicht mehr zur Unterlassung der Beweisantragsstellung nötigen lassen. Diesem Mut ist nur noch mit Gewalt – d.h. hier mit dem Verbot der Verlesung der Anträge – beizukommen.

§ 257a StPO soll diese Handhabung ermöglichen.

¹ Grundidee des Internationalen Militärtribunals; vgl. Hans Meiser, Das Tribunal, Grabert Verlag 2005, ISBN 3-87847-218-8, S. 16

In der Fachliteratur wird § 257a StPO-BRD heftig kritisiert, als „Maulkorb-Paragraph“² bezeichnet und als das Tor zu „Geisterverhandlungen“³ in „Grabesstille“⁴ erkannt. Er rühre an die Grundsätze der Öffentlichkeit der Hauptverhandlung, der Mündlichkeit und der Unmittelbarkeit⁵

Um diese Kritik zu unterlaufen, wird von den Juristen Dr. Meinerzhagen, Hamm und Krebs-Dörr das Verlesen der Gegenbeweisanträge in öffentlicher Hauptverhandlung zum strafbaren Mißbrauch (Holocaustleugnung) erklärt und mit dieser Begründung die Verlesung verboten. Das Wort „Mißbrauch“ schläfert die Wachsamkeit für den Rechtsstaat ein. Denn wer wäre nicht dafür, daß Mißbräuche abgestellt werden?

Im konkreten Fall haben sich die Genannten noch etwas besonderes einfallen lassen: Aus der Verlesung eines Antrages auf Belehrung der Laienbeisitzer über die gegebene Rechtslage erschlossen sie die Absicht der Unterzeichneten, „daß sie die Hauptverhandlung dazu nutzen will, Straftaten etwa gegen § 90 a (Verunglimpfung des Staates und seiner Symbole) und § 90b StGB-BRD (verfassungsfeindliche Verunglimpfung von Verfassungsorganen)“ zu begehen.

Was hat diese Einschätzung veranlaßt?

Gestützt auf Art. 146 Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland,

aus dem klar das Eingeständnis der Fremdherrschaft hervorgeht, daß das Grundgesetz nicht die Deutsche Verfassung ist und das Deutsche Volk nach dem 8. Mai 1945 noch niemals die Gelegenheit hatte, in „freier Entscheidung“ eine Verfassung zu beschließen,

gestützt auf Urteile des Bundesverfassungsgerichts⁶,

in denen festgestellt ist, daß das Deutsche Reich fortbesteht aber handlungsunfähig ist, sowie

gestützt auf Darlegungen der Staats- und Völkerrechtslehrer Carlo Schmid⁷ und Friedrich Berber⁸,

daß die Bundesrepublik Deutschland kein Staat ist und auf einer Verletzung des Völkerrechts beruht mit der Folge, daß die von der Besatzungsmacht eingesetzte Regierung nicht einmal die de-facto-Regierung des besetzten Deutschen Reiches ist und Kollaborateure nach Wiedererlangung der Selbstherrschaft nach den fortgeltenden Gesetzen des Deutschen Reiches zur Rechenschaft gezogen werden können,

hatte die Unterzeichnete verlangt, die Schöffen darüber zu belehren,

1. daß das Deutsche Reich fortbesteht, vorübergehend aber handlungsunfähig ist;

² Bandisch StV 94, 158; Rainer Hamm StV 94, 457; Scheffler NJW 94, 2194

³ R. Hamm a.a.O. 457

⁴ Scheffler a.a.O.

⁵ Kleinknecht/Meyer-Goßner, StPO, 45. Aufl. München 2001, § 257a Rnr. 1 ff. m.w.N.

⁶ Das Bundesverfassungsgericht – selbst ein Organ der Fremdherrschaft – stellte in einem einstimmig gefaßten Urteil vom 31. Juli 1973 autoritativ fest: „Das Grundgesetz – nicht nur eine These des Völkerrechtslehre und der Staatsrechtslehre! – geht davon aus, daß das Deutsche Reich den Zusammenbruch 1945 überdauert hat und weder mit der Kapitulation noch durch Ausübung fremder Staatsgewalt in Deutschland durch die alliierten Okkupationsmächte noch später untergegangen ist; das ergibt sich aus der Präambel, aus Art. 16, Art. 23, Art. 116 und Art. 146 GG ... Das Deutsche Reich existiert fort (BVerfGE 2, 266 [277]; 3, 288 [319 f.]; 5, 85 [126]; 6, 309 [336, 363]), besitzt nach wie vor Rechtsfähigkeit, ist allerdings als Gesamtstaat mangels Organisation, insbesondere mangels institutionalisierter Organe selbst nicht handlungsfähig.“ In seinem Beschluß vom 21. Oktober 1987 hat das Bundesverfassungsgericht diese Position bestätigt.

⁷ Grundsatzrede vom 8. September 1948 aufgezeichnet in „Der Parlamentarische Rat 1948-1949, Akten und Protokolle“, Band 9, herausgegeben vom Deutschen Bundestag und vom Bundesarchiv, Harald Boldt Verlag im R. Oldenbourg Verlag, München 1996, Seite 20 ff.

⁸ Berber, Friedrich, Lehrbuch des Völkerrechts, Band II Kriegsrecht, 2. Aufl., C.H. Beck Verlag München 1969, S. 132 f.

2. daß die „Bundesrepublik Deutschland“ mit dem Deutschen Reich nicht identisch ist⁹;
3. daß die Rechtsordnung des Deutschen Reiches uneingeschränkt gilt, ihr Wirken aber durch die bewaffnete Gewalt der Siegermächte in völkerrechtswidriger Art und Weise verhindert wird;
4. daß die „Bundesrepublik Deutschland“ ein völkerrechtswidriges Besatzungskonstrukt, also lediglich die „Organisationsform einer Modalität der Fremdherrschaft“ (Carlo Schmid) ist, die auf dem Boden des Deutschen Reiches keinerlei Rechtswirkungen herbeiführen kann und lediglich eine rein tatsächliche Bedeutung hat (Carlo Schmid);
5. daß die Bundesregierung und alle zur Staatsdarstellung geschaffenen Organe nicht einmal als de-facto-Regierung des Deutschen Volkes gelten können¹⁰;
6. daß die Feinde des Deutschen Reiches vielmehr vermittels der Staatsattrappe „Bundesrepublik Deutschland“ den Vernichtungskrieg gegen das Deutsche Volk mit dem Ziel seiner vollständigen Auslöschung fortsetzen und die Laienrichter als ahnungslose Werkzeuge zu diesem Zweck mißbraucht werden.

In den Augen der Juristen Dr. Meinerzhagen, Hamm und Krebs-Dörr soll dieses Verlangen als Verunglimpfung des Staates - der keiner ist (Carlo Schmid) - strafbar sein.

Bestätigen sie damit etwa nicht die These der Verteidigung, daß sie im Fall Ernst Zündel nicht Deutsches Recht sondern den Willen der Fremdherrschaft befolgen?

Das ist der Mißbrauch der Formen eines Strafprozesses! Das auszusprechen ist vornehmste Pflicht der Verteidigung von Ernst Zündel.

Hat das Bundesverfassungsgericht, haben die Professoren Carlo Schmid und Friedrich Berber den Staat verunglimpft? Darf sich die Verteidigung die Auffassungen dieser „Autoritäten“ nicht zueigen machen? Darf Artikel 146 Grundgesetz nicht mehr zitiert werden?

Die Juristen Dr. Meinerzhagen, Hamm und Krebs-Dörr sind mit keinem einzigen Wort auf die durch Artikel 146 GG, durch das Bundesverfassungsgericht und durch die Lehren von Carlo Schmid und Friedrich Berber gut abgesicherte Darstellung der Rechtslage eingegangen. Warum nicht?

In einer ergänzenden Begründung wird die Verfügung nach § 257a StPO auch auf den Eindruck der beteiligten Juristen gestützt, sie würden als „Inquisitionsgericht“ angesehen. Dabei wurde ihnen nur bewußt gemacht, daß „im Dunstkreis der Holocaust-Religion der Justizapparat der OMF-BRD zur Inquisition verkommen“ ist.

Statt sich nun mit den vorgetragenen Gründen zu befassen, die dieses Werturteil tragen, ziehen sie dieses eine Wort „Inquisition“ hervor. So schrecklich finden sie es, sich in die Nähe dieses Begriffs gerückt zu sehen.

Hier scheint sich indessen eine gemeinsame Überzeugung abzuzeichnen: Inquisition ist nicht Verteidigung des Rechts, sondern seine Nichtung, reines Verbrechen.

Es erscheint angezeigt, sich genauer anzusehen und zu erwägen, was die Verteidigung dazu vorgetragen hatte. Ihre Argumente im verlesenen Teil der Stellungnahme zur Anklage gegen Ernst Zündel lauten wie folgt:

⁹ Schutzschrift vom 18.10.05 S. 12

¹⁰ Berber a.a.O. S. 133

Im Antrag vom 18. Oktober 2005 (S. 26) hat die Unterzeichnete angekündigt, daß die Verteidigung mit allen ihr zu Gebote stehenden Mitteln das Dogma von der Offenkundigkeit des Holocausts angreifen und zeigen werde, daß diese im Zuge der fortdauernden Kriegsführung der Feindmächte gegen das Deutsche Reich von Anfang an nur vorgetäuscht worden ist.

Die zuvor namentlich genannten Juristen haben diese Ankündigung zum Anlaß genommen, ihren Vorsatz für die wahrheitsfeindliche Ausrichtung der Hauptverhandlung wie folgt zu verlautbaren:

„Die Antragschrift beschäftigt sich, soweit sie die ‚Offenkundigkeit des Holocausts‘ angreift, mit den bekannten **Scheinargumenten**, die von den sogenannten Revisionisten in der Vergangenheit und Gegenwart vorgetragen werden (vgl. BGHSt 47,278), ohne daß der historisch eindeutig belegte und damit offenkundige Völkermord unter der nationalsozialistischen Gewaltherrschaft, insbesondere an den Juden (stdg. Rspr. des BVerfG und des BGH vgl. nur BVerfGE 90, 241, 249; BGHSt 40,97, 99,; 46, 36, 46 f.; 47, 278) damit in Frage gestellt werden könnte.

Dieser Völkermord wird in § 130 III StGB tatbestandlich vorausgesetzt (BGHSt 47, 278), so daß sich jede diesen Umstand leugnende Beweiserhebung verbietet (BGHSt .a.a.O.)

Damit haben Dr. Meinerzhagen und Kollegen unverkennbar die Flucht aus dem Offenkundigkeits-Dogma angetreten. Das ist die gute Nachricht. Das trotz geplatzter Offenkundigkeit ausgesprochene Beweisverbot ist die schlechte Nachricht.

Was geht in den Köpfen dieser Juristen vor sich?

Was sind Scheinargumente?

Mit „Scheinargumenten“ bezeichnen diese Juristen nach dem Vorbild des Nürnberger Tribunals wohl solche Argumente, die geeignet erscheinen, ein nach dem Willen der Fremdherrschaft von vornherein feststehendes „Urteil“ als Unrecht zu erweisen. Sie müssen nach ihrem Willen deshalb unterdrückt werden.

Was sind „bekannte“ Scheinargumente?

„Bekannte“ Scheinargumente dürften dann solche sein, an denen die Willkür sich schon einmal erfolgreich erprobt hatte.

Was sind „tatbestandliche Voraussetzungen“?

„Tatbestandliche Voraussetzungen“ sind die völlige Abschaffung des Straf-Rechts.

Im Strafrecht ist die Strafe die durch ein Gesetz angeordnete Vergeltung einer Schuld.

*Schuld ist der in einer **Handlung** in Erscheinung tretende Unwert, der nicht sein soll. Ohne Handlung keine Schuld.*

Um Strafe von Terror zu unterscheiden, werden im Strafgesetz bestimmte für strafwürdig erachtete Handlungen durch „Tatbestandsmerkmale“ typisiert und dadurch von erlaubtem Tun abgegrenzt.

Die Tatbestandsmerkmale erstrecken sich auf die Handlung im engeren Sinne eines Tuns oder Unterlassens, sowie auf Begleitumstände, die für die Bestimmung des Handlungsunwertes bedeutsam sind.

Die in § 130 Abs. 3 StGB-BRD typisierte Handlung im engeren Sinne ist eine bestimmte Meinungsäußerung. Handlungsunwert begründender Begleitumstand ist eine bestimmte zeitgeschichtliche Tatsache („Holocaust“ genannt).

Die Aufgabe des Strafrichters ist es, einen durch menschliches Handeln gesetzten Lebenssachverhalt – hier eine bestimmte Meinungsäußerung **und deren Begleitumstand** - als gegeben **festzustellen** und zu prüfen, ob dieser Sachverhalt der als Straftat typisierten Handlung entspricht.

Der Rechtsgenosse kann sein Wollen auf Vermeidung der typisierten Handlung richten. Der Tatbestand einer Strafnorm garantiert zugleich die Straffreiheit allen Handelns, das nicht einen Straftatbestand erfüllt (nulla poena sine lege – „Keine Strafe ohne Gesetz“). Im Raum der nicht als Straftat typisierten Handlungen kann der Mensch frei von der Angst vor Strafübeln leben. Das unterscheidet den Rechtsstaat von der Tyrannei.

Das Statut des Nürnberger Sieger-Tribunals hat diesen Grundsatz mißachtet (das ist einhellige Meinung).

Angestiftet vom „Bundesgerichtshof“ der OMF-BRD schicken sich Dr. Meinerzhagen und Kollegen an, gleichfalls diese Grenze zwischen Recht und Tyrannei einzureißen, indem sie die dem Tatrichter obliegende Feststellungslast bezüglich des Holocausts beseitigen wollen mit der Behauptung einer im „Gesetz“ (§ 130 III StGB) als solche gar nicht erscheinenden Fiktion.

Worin besteht nun der rechtsdogmatische Fehler des Dr. Meinerzhagen und des Bundesgerichtshofes der OMF-BRD?

Sie setzen in ihrer „Argumentation“ den sogenannten Holocaust als gegebenes Geschehen in Raum und Zeit voraus. Sie postulieren, daß jeglicher Zweifel daran jenseits der Denkmöglichkeiten liege. Damit haben sie sich zu Religionsstiftern aufgeschwungen. Religion ist wesentlich Glauben unter Ausschluß des Zweifels.

Von Gläubigen wird jeder Versuch, Vernunftgründe für Glaubensinhalte beizubringen, inbrünstig erschlagen – weil sie die Vorboten des Zweifels sind. Gefordert ist bedingungsloses Zutrauen zur Priesterkaste, die immer zugleich Glaubenspolizei ist.

Im Dunstkreis der Holocaust-Religion ist der Justizapparat der OMF-BRD zur Inquisition verkommen. Dahinter steht ein zynisches Macht-Kalkül: Die Weltjudentum hat die Möglichkeit erspäht, mit der Holocaust-Lüge ihr Hintergrund-Weltreich und den Staat Israel zu gründen und gegen Einspruch abzusichern. Sie weiß aus Erfahrung, daß man fast alle Menschen dazu bringen kann, fast alles zu glauben, wenn es gelingt, ihnen zu suggerieren, daß fast alle anderen es glauben. Der Holocaust wurde durch die Jüdische Medienmacht zum suggerierten Glauben fast aller Menschen gemacht.

Papst Benedikt XVI. hat sich – als er noch Kardinal Ratzinger war – über diese Macht wie folgt geäußert:

*"Das Gefühl, daß die Demokratie noch nicht die rechte Form der Freiheit sei, ist ziemlich allgemein und breitet sich immer mehr aus.....Gibt es nicht die Oligarchie derer, die bestimmen, was modern und fortschrittlich ist, was ein aufgeklärter Mensch zu denken hat. Die Grausamkeit dieser Oligarchie, **ihre Möglichkeit öffentlicher Hinrichtungen**, ist hinlänglich bekannt. Wer sich ihr in den Weg stellen möchte, ist Feind der Freiheit, weil er ja die freie Meinungsäußerung behindert..... Wer könnte an der Macht von Interessen zweifeln, deren schmutzige Hände immer häufiger sichtbar werden? Und überhaupt: Ist das System von Mehrheit und Minderheit wirklich ein System der Freiheit?"*¹¹

¹¹ Kardinal Ratzinger „Freiheit und Wahrheit“ in Jürgen Schwab, Otto Scrinzi, Über die Revolution von 1848 Aula-Verlag, Graz 1998

Soll die Lüge als „von fast allen geglaubte Wahrheit“ suggeriert werden, muß die Wahrheit in die Schweigespirale versenkt werden. Das kann aber nur gelingen, wenn der Widerspruch gegen die Lüge gewaltsam – eben durch Inquisition – niedergehalten wird.

*Strafjustiz dient der Wiederherstellung (Bewährung) des **Rechts** durch Nichtung des Verbrechens in der Strafe.*

Inquisition dient der Durchsetzung und Erhaltung eines bestimmten Glaubens durch Vernichtung der Ketzer. Nun ist es aber der allgemeine Wille der Völker des Abendlandes, daß Glaubenszwang in jeglicher Form zu nichten ist. Das nämlich ist der Inhalt der Glaubensfreiheit, der Kernbereich der Anerkennung des Menschen als Person. Darin unterscheidet sich die Neuzeit vom Mittelalter.

Inquisition ist als Nichtung der Glaubensfreiheit reines Verbrechen. Sie hat mit Rechtsanwendung und Wiederherstellung des Rechts durch Strafe nichts zu tun.

HOLOCAUSTJUSTIZ ist Inquisition, also REINES VERBRECHEN – und „schlimmste Art der Ungerechtigkeit“, weil „vorgespelte Gerechtigkeit“ (Platon)!

Dr. Meinerzhagen und Kollegen sollten sich zu dem Versuch aufgefordert fühlen, dem etwas entgegenzusetzen. Gelingt ihnen das nicht, stehen sie vor folgendem Dilemma:

Sie müßten sich fragen, ob nach ihrer Meinung wegen Holocaustleugnung auch dann zu strafen sei, wenn sie selbst von Zweifeln am Holocaust geplagt wären oder gar der Überzeugung anhängen, daß dieses geschichtliche Geschehen von den Feinden des Deutschen Reiches nur vorgetäuscht worden sei.

Wollten sie diese Frage mit einem „Ja“ beantworten, müßte man sie nach einem entsprechenden Urteilsspruch sofort als Verbrecher in Handschellen in ein Gefängnis abführen oder als geistig Verwirrte in eine Irrenanstalt verbringen – so oder so wären sie gemeingefährlich.

Ist ihre ehrliche Antwort aber ein „Nein“, wie könnte dann der Versuch der Verteidigung, durch Beibringung von Beweisen in ihnen bezüglich des „Holocausts“ Zweifel oder gar die Überzeugung zu wecken, daß es **den** Holocaust nicht gegeben hat, ein „verteidigungsfremdes“ – und damit zugleich ein strafwürdiges Verhalten sein? Wäre der Vortrag geeigneter Beweisanträge doch im Erfolgsfalle der Königsweg zu einem Freispruch!

Oder sollte es dem Zufall überlassen bleiben, ob ein Holocaustketter auf einen „Richter“ trifft, dem aus privater Lektüre Zweifel am Holocaust gekommen sind oder der gar die Überzeugung mit in das Verfahren bringt, daß dieser von unseren Feinden nur vorgetäuscht worden ist?

Sie können sich drehen und wenden, wie sie wollen: Die Holocaustjuristen kommen aus der Grube, die sie sich selbst gegraben haben, nicht mehr heraus. Da hilft auch nicht die Berufung auf den Bundesgerichtshof. Gegen diesen wirkt in gleicher Weise der hiermit aufgezeigte logisch zwingende Beweis, daß das ausgesprochene strafbewehrte Beweisverbot nicht Recht ist, sondern ein Ausdruck der jetzt über uns hereinbrechenden talmudischen Barbarei.

Wer im Vortrag dieser Überlegungen einen Mißbrauch der Verteidigerrechte – einen strafbaren zudem – sehen will, gibt sich als Feind des Rechts, der Wahrheit und der Gerechtigkeit zu erkennen. Und als Feind des Deutschen Volkes.



Sylvia Stolz
Rechtsanwältin